

Implementing Technical Standard on Supervisory Reporting Requirements for Institutions

Dieser Kurzbericht ist ein Update bzw. eine Erweiterung des Kurzberichtes „Die Zukunft von COREP und FINREP – der Implementing Technical Standard on Supervisory Reporting Requirements for Institutions“, erschienen in der Publikation Statistiken – Daten und Analysen Q4/12.

Umsetzung von Basel III

Die Richtlinie CRD IV² (Capital Requirements Directive) umfasst die Regelungen, die sich überwiegend an die Aufsichtsbehörden richten und in den einzelnen Mitgliedstaaten über die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden müssen. Die Verordnung CRR³ (Capital Requirements Regulation) ist unmittelbar anwendbar und richtet sich überwiegend direkt an die Institute, um die Harmonisierung zu fördern. Auch das aus der CRR abgeleitete Meldewesen soll harmonisiert werden, weshalb der Implementing Technical Standard (ITS) on Supervisory Reporting Requirements for Institutions geschaffen wurde. Beide Instrumente der Basel-III-Umsetzung in Europa – Verordnung und Richtlinie – wurden bereits finalisiert und im Amtsblatt der Europäischen Union per 26. Juni 2013 veröffentlicht. In Umsetzung der CRD IV muss das Bankwesengesetz (BWG) angepasst werden. Darüber hinaus müssen alle nationalen

Regelungen, sei es in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung, die in der CRR bereits geregelt sind, entfernt werden. Die Begutachtung des Gesetzesentwurfes zur Umsetzung von Basel III in das BWG⁴ wurde bereits im Mai 2013 durchgeführt. Die CRR bzw. das BWG (in Umsetzung der CRD IV) und somit Basel III, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

ITS on Supervisory Reporting Requirements for Institutions

Der von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) veröffentlichte⁵ ITS on Supervisory Reporting findet seinen Ursprung in mehreren Artikeln der CRR⁶. Jeder dieser Artikel ermächtigt die EBA den Meldeumfang, die Frequenz etc. zu spezifizieren, was in Artikel 99 (5) CRR wie folgt lautet:

„Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um einheitliche Meldeformate, -intervalle und -termine, Begriffsbestimmungen sowie die in der Union anzuwendenden IT-Lösungen für die Meldungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu spezifizieren.

Die Meldepflichten müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Februar 2015⁷.

¹ Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Aufsicht, Modelle und Bonitätsanalysen, roman.hofstaetter@oenb.at.

² Richtlinie 2013/36/EU.

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

⁴ Der Gesetzesentwurf findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.BMF.gv.at) unter dem Titel „Novelle des BWG u.a. (Basel III)“ im Bereich Rechtsnews.

⁵ Veröffentlichung am 26. Juli 2014 auf der Homepage der EBA (www.EBA.europa.eu) unter dem Titel „EBA publishes final draft technical standards on supervisory reporting requirements“ im Bereich Latest News.

⁶ Artikel 99, 100, 101, 394, 415, 427 und 430 CRR.

⁷ Das Datum 1. Februar 2015 wird im Zuge einer Korrektur der CRR vermutlich auf Ende 2013 vorverlegt.

Roman Hofstätter¹

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“ ((EU) Nr. 575/2013).

National wird dem ITS primär durch eine entsprechende Reduktion von Meldevorschriften in den diversen Meldeverordnungen des BWG begegnet. Die Gestaltung des ITS innerhalb der Grenzen der CRR obliegt der EBA, wobei innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppen Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der EBA, die Details ausarbeiten. Das finale Meldepaket wird sodann im obersten Entscheidungsgremium der EBA, dem Board of Supervisors (BoS), beschlossen und der ITS an die Kommission übermittelt.

Die Europäische Kommission hat das Recht, maximal 4 Monate nach Erhalt des Entwurfs eines technischen Durchführungsstandards Änderungen von der EBA zu verlangen. Die EBA wiederum hat maximal 6 Wochen Zeit Änderungen in Form einer förmlichen Stellungnahme an die Kommission zu übermitteln. Nach einer nicht spezifizierten Frist erlässt die Kommission dann den ITS im Amtsblatt der Europäischen Union, nicht zwangsläufig in der von EBA übermittelten Version.

Daraus ergibt sich aus heutiger Sicht der in Grafik 1 dargestellte Zeitplan,

der 2 Szenarien darstellt und sich noch verändern kann.

Dieser Zeitplan lässt nur wenig Umsetzungszeit für die Kreditwirtschaft, die jedoch weitreichende Änderungen in den IT-Systemen vornehmen muss. Die Tatsache, dass alle Meldungen (auch Liquidity Coverage Ratio – LCR) frühestens ab Berichtstermin März 2014 (FINREP September 2014) zu erstatten sind, stellt wiederum eine Erleichterung dar. Auch die Meldefristen wurden zu Beginn etwas verlängert. Der ITS wird aus folgenden Teilen bestehen:

- Common Reporting (COREP)
- Financial Reporting (FINREP)
- Large Exposures
- Losses stemming from lending collateralised by immovable property
- Liquidity
- Leverage Ratio

Weitere Teile des ITS on Reporting waren kürzlich bzw. befinden sich gerade in Konsultation. Dabei handelt es sich um Informationen zu folgenden Themen:

- Forbearance and non-performing exposures
- Asset encumbrance
- Additional liquidity monitoring metrics

Diese Informationen sollen nach aktuellem Diskussionsstand im Bereich FINREP integriert werden.

Grafik 1

Zeitplan ITS



Quelle: Zusammenstellung des Autors.

Zu allen Themenbereichen wird es Templates, Erläuterungen (instructions) und ein Datenmodell (data point model) inklusive Prüfredeln (validation rules) geben.

Die Meldung der FINREP-Templates ist derzeit nur auf konsolidierter Ebene und hier wiederum nur für IFRS-Bilanzierer geplant. Es besteht allerdings ein Behördenwahlrecht, FINREP Meldungen von UGB-Banken auf konsolidierter Ebene zu verlangen.

Technische Implementierung

Die Vorgabe des ITS ist eine Meldung mindestens auf 1.000 EUR genau, je-

doch können die nationalen Behörden genauere Meldungen verlangen. Die Abstimmung mit Vertretern der österreichischen Kreditwirtschaft bezüglich einer eventuellen Meldung auf Euro-cent genau ist momentan noch im Gange.

An dieser Stelle möchten wir alle meldepflichtigen Institute sensibilisieren: Künftig werden sämtliche Prüfredeln des ITS bereits bei der empfangenden Eingangsschnittstelle angewendet und bei einer Verletzung wird die gesamte Meldung nicht angenommen, und dem Melder zurückgewiesen. Die Meldung gilt somit als nicht abgegeben.

Literaturverzeichnis

Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA. 2013. ITS on Supervisory Reporting.

www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-final-draft-technical-standards-on-supervisory-reporting-requiremen-4 (abgerufen am 30. Juli)

Europäische Union. 2013. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. L 176.